



SĄD POLUBOWNY PRZY OKRĘGOWEJ IZBIE  
RADCÓW PRAWNYCH W WARSZAWIE



Okręgowa  
Izba  
Radców  
Prawnych  
w Warszawie

## Das Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau

als effiziente, interessengerechte und kostengünstige Alternative  
zu staatlichen Gerichten

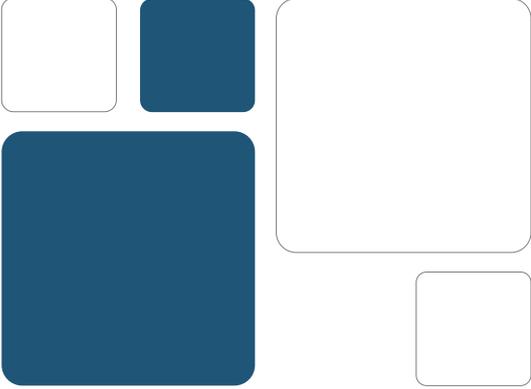


Newsletter

Deutsche

Sonderausgabe

2012



## Vorwort

### Alternative Streitbeilegung im internationalen Rechtsverkehr



Liebe Leserinnen und Leser,

aufgrund der guten Konjunktur, der regen Binnennachfrage, des kräftigen Zuflusses an EU-Mitteln und des starken Zloty expandieren ausländische (insbesondere deutsche und österreichische) Unternehmer nach Polen. Dieser Trend dürfte anhalten, denn es stehen umfangreiche Investitionen an. Unternehmer, die in Polen Erfolg haben möchten, sollten bereits in der frühen Planungsphase eines Projekts ihre Rechte kennen und entsprechend schützen. Um bei späteren Rechtsstreitigkeiten eine faire Entscheidung, die auch durchsetzbar ist, sicherzustellen, ist es unerlässlich, bereits in den Vertragsverhandlungen die Option einer außergerichtlichen Streitbeilegung zur Sprache zu bringen und auf Aufnahme einer Schiedsvereinbarung zu bestehen.

Im internationalen Wirtschaftsverkehr ist die Schiedsgerichtbarkeit inzwischen die beliebteste Form der Streitschlichtung. Das Verfahren vor Schiedsgerichten ist durch Flexibilität gekennzeichnet, denn – im Gegensatz zum nationalen Zivilprozess wird das Verfahren vor den Schiedsgerichten nicht durch ein umfassendes Regelwerk vorbestimmt. Die für das Schiedsverfahren geltenden Vorschriften stellen es den Parteien vielmehr grundsätzlich frei, eine Vereinbarung über die Durchführung eines Streitschlichtungsverfahrens zu treffen.

**Das Ständige Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau** ist ein der ältesten ständigen Schiedsgerichte in Polen und dient der effizienten, schnellen und kostengünstigen Beilegung zivil- und handelsrechtlicher Streitigkeiten außerhalb der staatlichen Gerichten. Für internationale Fälle, dh. bei denen mindestens eine Partei des Streites ihren Sitz im Ausland hat, ist dieses Schiedsgericht empfehlenswert. Bei dem ständigen Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau sind reiche Erfahrungen mit internationalen Streitfällen und international erfahrene und mehrsprachige Schiedsrichter vorhanden.

**Wir laden Sie ein, unser Schiedsgericht als effiziente, interessengerechte und kostengünstige Alternative zu staatlichen Gerichten kennen zu lernen.**

Warschau, Mai 2012

Robert Siwik, Generalsekretär des Schiedsgerichts bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau

## Das Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau

### Schiedsgerichtsbarkeit in Polen

**ROBERT SIWIK** – Generalsekretär des Ständigen Schiedsgerichts bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau ([siwik.r@oirpwarszawa.pl](mailto:siwik.r@oirpwarszawa.pl)); Associate der Sozietät JARA & PARTNERS in Warschau; Doktorand am Lehrstuhl für Privatrecht an dem Institut für Rechtswissenschaften an der Polnischen Akademie der Wissenschaften (INP PAN) in Warschau; Mitglied der *Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS)*, der *Österreichischen Vereinigung für Schiedsgerichtsbarkeit (ArbAut)* und der *Young Austrian Arbitration Practitioners (YAAP)*.



#### Neuregelung der Schiedsgerichtsbarkeit

Mit Wirkung ab 17. Oktober 2005 wurde die Schiedsgerichtsbarkeit in Polen grundlegend neu geregelt. Es wurden nicht lediglich einzelne Bestimmungen der polnischen Zivilprozessordnung geändert; mit Abschnitt V am Ende dieses Gesetzes wurde unter dem Titel „*Schiedsgericht*“ (Arbitrage) ein gänzlich neues Regelwerk eingefügt. Die Novelle stützt sich dabei weitgehend auf das UNCITRAL-Modellgesetz über die internationale Schiedsgerichtsbarkeit. Dieses Modellgesetz wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 11. Dezember 1985 beschlossen und noch im selben Jahr als Empfehlung für die Mitgliedsländer angenommen. Das Modellgesetz beinhaltet den allgemein anerkannten Standard der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit und stellt damit einen Meilenstein in der Entwicklung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit dar. Die Vorschriften des fünften Abschnitts sind anzuwenden, wenn das schiedsrichterliche Verfahren in Polen durchgeführt wird. Sie können angewendet werden, wenn der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens im Ausland liegt oder nicht bestimmt ist.

#### Schiedsfähigkeit

Der Kreis der schiedsfähigen Rechtsangelegenheiten wurde mit der Novelle wesentlich erweitert. Die Parteien eines Vertrags können grundsätzlich vermögensrechtliche und nicht vermögensrechtliche Forderungen der Entscheidung eines Schiedsgerichts überlassen; ausgenommen sind lediglich Unterhaltsansprüche. Für die Praxis ist besonders wichtig, dass nunmehr auch arbeitsrechtliche Streitigkeiten von einem Schiedsgericht entschieden werden können. Die neue Regelung ordnet schließlich an, dass eine Schiedsvereinbarung in einem Gesellschaftsvertrag in Bezug auf alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten sowohl für die Gesellschaft als auch für die Gesellschafter bindend ist (Art. 1163 § 1 ZPO).

#### Schiedsvereinbarung

„Herzstück“ des Schiedsverfahrens ist die Schiedsvereinbarung. Durch sie wird der Schiedsgegenstand der Zuständigkeit der staatlichen Gerichte entzogen und die Zuständigkeit des Schiedsgerichts begründet. Schiedsvereinbarung ist laut Art. 1161 § 1 ZPO ein Schiedsvertrag, in dem der Gegenstand der Streitigkeit oder das Rechtsverhältnis,

auf Grund dessen eine Streitigkeit entstanden ist oder künftig entstehen könnte, bestimmt wird. Sie muss auch nicht mehr Gegenstand des Vertrages sein, aus dem die Streitigkeit herrührt, über die das Schiedsgericht entscheiden soll. Die Streitbeilegung mit Hilfe eines Schiedsgerichts kann auch erst später, z.B. bei Auftreten eines Streites, vereinbart werden, was für die Praxis von größerer Bedeutung ist. Zumeist ist eine Schiedsvereinbarung in Wirtschaftsverträgen enthalten (sog. Schiedsgerichtsklausel). In diesem Fall erstreckt sich die Schiedsvereinbarung jedoch nur auf Streitigkeiten, die aus der Abwicklung eines konkreten Wirtschaftsvertrages resultieren. Es ist auch möglich, die Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes zu vereinbaren, wenn der Rechtsstreit bereits vor Gericht anhängig ist. In diesem Fall muss die konkrete Streitigkeit durch den Abschluss der Schiedsvereinbarung der Zuständigkeit des Schiedsgerichtes unterstellt werden. Dabei ist zu beachten, dass die Schiedsvereinbarung unwirksam ist, wenn gegen den Grundsatz der Gleichheit der Parteien verstoßen wird.

Nach dem internationalen Standard der New Yorker Konvention muss die Schiedsvereinbarung schriftlich erfolgen. Dies bedeutet, dass sie entweder in einem einzelnen von den Parteien unterzeichneten Schriftstück oder mehreren Schreiben oder Erklärungen, die von den Parteien mit Hilfe von Kommunikationsmitteln (Telefax, E-Mail oder eine sonstige Form der Nachrichtenübermittlung) ausgetauscht wurden, enthalten sein muss um so das Vorliegen der Vereinbarung sicherzustellen. Eine mündliche Vereinbarung ist dagegen unzureichend.

Wie in den meisten nationalen Regelungen, die die Schiedsgerichtsbarkeit zum Gegenstand haben, gilt auch in Polen der Grundsatz der Unabhängigkeit der Schiedsvereinbarung, d.h. die Schiedsvereinbarung wird stets als ein vom Hauptvertrag unabhängiger Vertrag angesehen. Dies gilt mithin auch dann, wenn die Schiedsvereinbarung als Klausel im Hauptvertrag enthalten ist und hat den rechtlichen Vorteil, dass die Unwirksamkeit des Hauptvertrages nicht automatisch auch zur Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung führt. Das Schiedsgericht behält vielmehr in einem derartigen Fall seine Befugnis, den Rechtsstreit zu entscheiden.

## Schiedsgerichte

Schiedsgerichte können Gerichte sein, deren Mitglieder von den Parteien selbst ernannt wurden; in diesem Fall werden sie als *ad hoc* – Gerichte bezeichnet. Sie können aber auch bei bestimmten Institutionen – gewöhnlich bei den Wirtschaftskammern – angesiedelt und damit „ständige Schiedsgerichte/Arbitrage“ sein. Unter derartigen institutionellen Schiedsgerichten ist damit eine Schiedsgerichtsbarkeit zu verstehen, die von einer Schiedsinstitution verwaltet wird. Weltweit gibt es eine Vielzahl von Schiedsinstitutionen. Am bekanntesten ist die Schiedsgerichtsbarkeit der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris.

In Polen existieren viele institutionelle Schiedsgerichte. **Die Schiedsgerichtsbarkeit der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau (poln. Okręgowa Izba Radców Prawnych w Warszawie) hat einen ausgeprägten Administrativ-Charakter wegen ihrer Rolle als „Ständiges Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau“. Dieses Schiedsgericht hat einen besonderen Ruf bei Schiedsverfahren im Rahmen internationaler, insbesondere deutsch-polnischer Wirtschaftsbeziehungen.**

Schiedsinstitutionen bieten den Parteien im Zusammenhang mit den Schiedsverfahren zudem bestimmte Serviceleistungen an. Die Parteien finden insbesondere Unterstützung bei der Bestellung der Schiedsrichter; bereits vorhandene Verfahrensbestimmungen und im Vorhinein festgesetzte Honorare beschleunigen die Abwicklung des Verfahrens. Durch die Wahl der im konkreten Fall geeignetsten Schiedsinstitution können diese Vorteile noch vermehrt werden. Dabei unterstützt die Schiedsinstitution das Schiedsverfahren jedoch lediglich in logistischer Hinsicht und nimmt keinesfalls Einfluss auf die Entscheidungsfindung selbst.

Dagegen kann die *ad hoc* Schiedsgerichtsbarkeit nicht auf die logistische Unterstützung durch eine bereits dauerhaft bestehende Institution zurückgreifen. Sie bedarf vielmehr in bestimmten Verfahrenssituationen der Unterstützung durch die staatlichen Gerichte. Dies gilt z.B. dann, wenn sich eine Partei weigert, einen Schiedsrichter zu bestellen. Folglich ist die institutionelle

Schiedsgerichtsbarkeit ebenfalls Ausdruck der Emanzipation gegenüber den staatlichen Gerichten.

### **Schiedsgericht – die Alternative zum staatlichen Gericht?**

Ausgangspunkt zur Bestimmung des Verhältnisses der staatlichen Gerichtsbarkeit zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit sind die Bestimmungen der polnischen ZPO, durch die der Gesetzgeber den Schiedsspruch ohne Prüfung durch ein staatliches Gericht und ohne ein Anerkennungsverfahren einem rechtskräftigen Urteil gleichstellt. Lediglich dann, wenn eine Partei die Aufhebung des Schiedsspruchs verlangt oder wenn der Staat den Schiedsspruch durch seine Organe vollstrecken soll, findet eine Überprüfung des Schiedsspruchs und des Schiedsverfahrens statt.

Grundlage der Entscheidung eines Streites durch das Schiedsgericht ist – wie dargelegt – die Schiedsgerichtsvereinbarung. Diese beinhaltet die prozessuale Vorvereinbarung, mit der die Parteien die Entscheidung eines konkreten Streites in die Zuständigkeit eines konkreten Schiedsgerichtes weisen. Dieser Rechtsstreit wird über ein Rechtsverhältnis und nicht über Tatsachen geführt. Die Schiedsvereinbarung als zentrales Element der Schiedsgerichtsbarkeit erschwert die Entscheidung eines solchen Streites durch ein ordentliches Gericht. Denn Hauptfolge der Entscheidung für eine Schiedsvereinbarung ist der Ausschluss der Jurisdiktion des staatlichen Gerichts, welches ansonsten für die Entscheidung dieses Streits zuständig wäre.

Von den obligatorischen Regelungen über Form und Inhalt der Klage und Klageerwidern abgesehen können die Parteien die Verfahrensordnung selbst bestimmen. Eine Grenze setzt insofern lediglich die öffentliche Ordnung (*ordre public*) der Republik Polen, gegen die nicht verstoßen werden darf. Der Schiedsspruch des polnischen Schiedsgerichts ist wie Urteile der polnischen ordentlichen Gerichte unmittelbar vollstreckbar. Die obsiegende Partei kann beim Vollstreckungsgericht unmittelbar einen Antrag auf Vollstreckung des Schiedsspruches einbringen. Die Vollstreckung kann nur abgelehnt werden, wenn der Streitgegenstand nicht schiedsfähig war oder die

Vollstreckung gegen den Grundsatz des *ordre public* verstoßen würde.

Die Zuständigkeit der staatlichen Gerichte ist dabei nicht schon mit Abschluss der Schiedsvereinbarung, sondern erst ausgeschlossen, wenn sich der Vertragsgegner hierauf beruft. Der Kläger kann Klage vor den zuständigen staatlichen Gericht einreichen. Das Gericht weist aber den Antrag auf Einleitung eines nichtsstreitigen Verfahrens gemäß Art. 1165 polnische ZPO zurück, wenn der Streitgegenstand von der Schiedsvereinbarung umfasst wird und der Beklagte oder Beteiligte im nichtstreitigen Verfahren die Einrede des Schiedsverfahrens erhebt. Wird die Einrede des Schiedsverfahrens in der Klageerwidern nicht erhoben, wird die Sache vom Gericht entschieden. Diese Möglichkeit der Streitentscheidung durch ein ordentliches Gericht trotz bestehender Schiedsvereinbarung ist ein Grund für die Attraktivität der Schiedsgerichtsbarkeit, die also alternativ auch die Streitbeilegung vor einem Staatsorgan ermöglicht.

Der Kreis der von Gesetzes wegen zulässigen Streitgegenstände, über die ein Schiedsgericht entscheiden kann, richtet sich grundsätzlich nach der nationalen Rechtsordnung des betreffenden Staates. In Polen ist die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sehr weit gefasst. In Anbetracht der weiten Zuständigkeit können die Schiedsgerichte zur Konkurrenz für die staatlichen Gerichte werden.

Gegenwärtig setzt die Schiedsgerichtsbarkeit Trends in der internationalen Rechtswelt. Gerade im Zuge der fortschreitenden Globalisierung gewinnt dieses Verfahren der Streitentscheidung immer mehr Popularität. Gründe für das wachsende Interesse an der Institution der Schiedsgerichtsbarkeit stellen dabei sicherlich die Überlastung der staatlichen Gerichte und die Unzulänglichkeiten ihrer Tätigkeit dar.

Von besonderer Bedeutung ist die Schiedsgerichtsbarkeit im Rahmen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Dies gilt nicht nur für die Streitbeilegung im Bereich der Transaktionen im Handel. Auch in Gesellschaftsverträgen von Personen- und Kapitalgesellschaften, in Verträgen betreffend geistiges Eigentum, im Internet und elektronischen Handel wird Bezug auf die Schiedsgerichtsbarkeit genommen.

Die Schiedsgerichtsbarkeit fällt in die Autonomie der Parteien, da das Schiedsgericht laut Parteiwillen die staatlichen Gerichte ersetzt. Das Schiedsgericht erfüllt seine Funktion durch Prüfung und Entscheidung in der Sache, wobei die Parteien die Rahmenbedingungen autonom bestimmen. Die Essentialia der Parteivereinbarungen finden regelmäßig ihren Ausdruck in der Schiedsvereinbarung.

Die in Polen und auch in vielen anderen europäischen und außereuropäischen Staaten dauerhaft etablierten Schiedsgerichte sind in der Regel gut organisiert. Ihre Tätigkeit regeln moderne Schiedsordnungen, auf ihren Listen finden sich die Namen erfahrener Schiedsrichter. Auch verfügen die Schiedsgerichte meistens über ein erfahrenes Verwaltungspersonal, das einen ordnungsgemäßen Verfahrensablauf, samt Organisations- und Verwaltungshilfe sowohl für die Schiedsrichter als auch – bei Bedarf – für die Parteien, gewährleistet.

Die Schiedsgerichtsbarkeit hat ferner ohne Zweifel weitere Vorzüge – wie z.B. die Vertraulichkeit des Verfahrens infolge der nicht öffentlichen Verhandlung. Die Verhandlungen finden in eher direkter Atmosphäre und in der von den Parteien ausgewählten Sprache statt. Dabei kann das gesamte schiedsrichterliche Verfahren vor einem polnischen Schiedsgericht auch in einer Fremdsprache geführt werden. Dies kann insbesondere für ausländische Investoren ein Grund sein, ihre Streitigkeiten künftig polnischen Schiedsgerichten zur Entscheidung vorzulegen.

Ein weiteres positives Element der Schiedsgerichtsbarkeit ist, dass sie eine Streitbeilegung begünstigt, die für beide Parteien günstig ist (win-win-situation) und damit die weitere Zusammenarbeit offen hält. Auch kann im Vergleich zur ordentlichen Gerichtsbarkeit im Fall der Schiedsgerichtsbarkeit eine schnellere und weniger formelle Lösung der Streitigkeit erwartet werden. Die größere Effektivität wird vor allem durch die Beschränkung des Verfahrens auf eine Instanz (es sei denn, die Parteien haben zwei Instanzen vereinbart) und eine vereinfachte Prozedur erzielt. Ferner stehen grundsätzlich keine Rechtsmittel gegen Schiedssprüche zur Verfügung. Vorgesehen ist lediglich das außergewöhnliche Rechtsmittel einer Beschwerde gegen den Schiedsspruch, die

vor den ordentlichen Gerichten eingelegt werden kann. Im Gegensatz zu Berufung und Revision ist der Prüfungsumfang im Fall dieser Beschwerde jedoch enger.

Der Schiedsspruch eines polnischen Schiedsgerichts kann von einem ordentlichen Gericht nur aus den gesetzlich abschließend aufgelisteten Gründen aufgehoben werden. Laut Art. 1206 § 1 der polnischen ZPO rechtfertigen beispielsweise das Fehlen oder die Nichtigkeit einer Schiedsvereinbarung oder mangelnde Verteidigungsmöglichkeit einer Partei im Rahmen des Schiedsgerichtsverfahrens eine Aufhebung des Schiedsspruchs. Das Gericht ist an den Klageantrag gebunden; es berücksichtigt jedoch von Amts wegen, ob das Urteil gegen Rechtsvorschriften oder die Grundsätze des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Volksrepublik Polen verstößt.

Insgesamt wird die Vertraulichkeit des Verfahrens allgemein als eines der wichtigsten und zweckmäßigsten Elemente des schiedsgerichtlichen Verfahrens angesehen, so dass die Vertragsparteien anders als in den grundsätzlich öffentlichen Gerichtsverfahren vor der Offenbarung von Handelsgeheimnissen geschützt werden. Daneben vermeidet ein solches Verfahren – was nicht weniger wichtig ist – regelmäßig die Eskalation des Konflikts. Der Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit wird vor allem im Bereich der internationalen Handelsbeziehungen und Streitigkeiten sichtbar. Hier können die Parteien als Schiedsort jeden Staat und jeden Ort wählen, den sie – aus welchem Grund auch immer – als geeignet ansehen. Das Schiedsurteil ist nicht nur – wie jedes Gerichtsurteil – in dem Staat, in dem dieses gefällt wurde, sondern nach der New Yorker Konvention von 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, die von mehr als 140 Staaten, darunter allen wichtigen Industrieländern, ratifiziert wurde auch in anderen Staaten. Damit sind Schiedssprüche in vielen Staaten einfacher zu vollstrecken als Urteile staatlicher Gerichte. Da es im Falle von Schiedsverfahren in der Regel nur eine Instanz gibt und die geschilderten Aufhebungsverfahren eher selten sind, führen Schiedsverfahren in der Mehrzahl zu einer schnelleren Streitbeilegung.

## Schiedsrichter

Das Schiedsverfahren ist ein Erkenntnisverfahren außerhalb der staatlichen Gerichtsbarkeit, in dem kein staatlicher Richter, sondern eine von den Parteien beauftragte Person, der Schiedsrichter, tätig wird. Die Vereinbarung der Parteien, sich der verbindlichen Entscheidung eines Schiedsrichters zu unterwerfen, ist Grundlage der Schiedsgerichtsbarkeit. Regelmäßig entscheidet ein Schiedsrichter oder ein Kollegium von drei Schiedsrichtern. Mit Ausnahme der Berufsrichter können grundsätzlich alle natürlichen Personen, ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit, zum Schiedsrichter bestellt werden. Dagegen können Berufsrichter erst im Ruhestand zum Schiedsrichter berufen werden.

Die Parteien haben Einfluss auf die Besetzung des Schiedsgerichts, das sich grundsätzlich aus Fachleuten für die betreffende Materie zusammensetzen soll. Im Gegensatz zu den Berufsrichtern ist der Schiedsrichter an kein formales Verfahren gebunden; er entscheidet den Streit nach den von den Parteien festgelegten Regeln. Haben die Parteien keine Vereinbarungen hierüber getroffen, sind die Verfahrensregeln anzuwenden, die in dem konkreten Streitfall als sinnvoll anzusehen sind. Auch hierdurch wird eine Beschleunigung im Vergleich zum Gerichtsprozess erreicht. **Das Ständige Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau führt beispielweise eine Schiedsrichterliste, in die Fachleute in der jeweiligen Materie des Wirtschaftsrechts (Rechtsanwälte, Wissenschaftler usw.), die sämtliche wirtschaftlichen Aspekte des anhängigen Streits aus eigener Erfahrung kennen, aufgenommen wurden.**

Obwohl die Schiedsrichter nach eigenem Ermessen entscheiden, sind sie in ihrer Urteilsfindung jedoch nicht ganz frei. Sie sollen vielmehr die Prinzipien der Gesetzmäßigkeit und der öffentlichen Ordnung respektieren. Dies folgt unmittelbar aus den Vorschriften, die die Überprüfung von Schiedssprüchen durch die staatlichen Gerichte auf den bei einem Antrag auf Aufhebung eines Schiedsspruches oder das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen zum Gegenstand haben.

Die Vorschriften über das Verfahren vor einem Schiedsgericht messen der Gleichheit der Rechte der

Parteien im Schiedsverfahren große Bedeutung bei. Dies kommt sowohl im Hinblick auf den Abschluss der Schiedsvereinbarung als auch bei der Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts zum Ausdruck. Einerseits sind Regelungen der Schiedsvereinbarung nichtig, die das Prinzip der Parteiengleichheit verletzen, und zwar insbesondere diejenigen, die lediglich eine Partei berechtigten, einen Antrag vor einem Schiedsgericht zu stellen. Dasselbe gilt für die Privilegierung einer Vertragspartei hinsichtlich der Ernennung der Schiedsrichter. Die Parteien sind insofern stets gleich zu behandeln, d.h. jede Partei hat das Recht, Stellung zu nehmen und Beweise zu liefern.

Zur Vereinfachung des Schiedsverfahrens trägt bei, dass die von Unternehmern in Wirtschaftsprozessen so ungern gesehene Präklusion im Rahmen des Beweisverfahrens grundsätzlich nicht gilt. Hierdurch wird die Feststellung der tatsächlichen und nicht nur der formalen Sachlage durch das Gericht erleichtert, was in Verbindung mit der Fachkenntnis der Schiedsrichter und der wirtschaftlichen Erörterung der Sache die Attraktivität des Verfahrens weiter steigert.

Das Schiedsgericht muss sich – wie angeführt – im Unterschied zum staatlichen Gericht bei der Entscheidung nicht strikt an die Vorschriften des materiellen Rechts halten. Es entscheidet billig, nach dem Grundsatz des guten Glaubens sowie in Anlehnung an herrschende Gebräuche, wobei es eine eigene Verfahrensweise anwendet, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben oder die Ordnung des ständigen Schiedsgerichts nichts anderes anordnet; der Schiedsrichter hat also ein weites Ermessen.

## Primat der Parteivereinbarung

Wird das Schiedsverfahren aus der Perspektive des Schiedsgerichts betrachtet, so ist der Staat nur Beobachter. Er steht außerhalb des Verfahrens, auf dessen Regeln er zunächst einmal keinen Einfluss hat. Seine Einstellung zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit wird erst dann relevant, wenn staatliche Gerichte mit dem Schiedsverfahren oder mit dem Schiedsspruch in Berührung kommen. Erst dann greifen die Regelungen ein, die der Gesetzgeber für das Schiedsverfahren aufgestellt hat. Adressat dieser Regelungen ist nicht das Schiedsgericht, sondern der staatliche Richter, der über

einen Schiedsspruch befindet. Die Schiedsgerichte werden diese Regelungen allerdings ebenfalls nicht außer acht lassen, da anderen falls die Aufhebung des Schiedsspruchs zu droht. Diese Regeln geben grundsätzlich Aufschluss darüber, wie der Staat zur privaten Schiedsgerichtsbarkeit steht. Denn mit diesen Vorschriften bestimmt der Staat, welcher Schiedsspruch vor seiner Rechtsordnung Bestand haben soll und welcher aufgehoben werden muss.

### Zusammenfassung

Die Schiedsgerichtsbarkeit gewinnt in Polen immer größere Bedeutung. Schnelligkeit, Flexibilität sowie

die Vertraulichkeit des Verfahrens gehören zu den Vorteilen, auf die kein Wirtschaftsunternehmen bei der Vertragsgestaltung verzichten sollte. Es muss beachtet werden, dass die Auswahl des Schiedsgerichts eine der wichtigsten Weichenstellungen für das spätere Schiedsverfahren ist.



SAŁD POLUBOWNY PRZY OKRĘGOWEJ IZBIE  
RADCÓW PRAWNYCH W WARSZAWIE

### Warum das Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau?

Das Ständige Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau ist eines der ältesten ständigen (institutionellen) Schiedsgerichte in Polen, das im Dezember 1991 gegründet wurde. Dieses Schiedsgericht dient der effizienten, schnellen und kostengünstigen Beilegung zivil- und handelsrechtlicher Streitigkeiten außerhalb der staatlichen Gerichte und verfügt über eine moderne Schiedsgerichtsordnung.

Für internationale Fälle, d.h. bei denen mindestens eine Partei des Streites ihren Sitz im Ausland hat, ist das Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau besonders empfehlenswert. Das Schiedsgericht hat reiche Erfahrungen mit internationalen Streitfällen und international erfahrenen und mehrsprachigen Schiedsrichtern. Das Schiedsverfahren kann auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

Die Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau (poln. „OIRP Warszawa“; [www.oirpwarszawa.pl](http://www.oirpwarszawa.pl)) ist die berufsständische Vereinigung der Rechtsanwälte im Bezirk

Warschau. Ziel und Zweck ist die Vertretung der beruflichen Interessen der Rechtsanwälte und die Sicherstellung des höchsten Niveaus der von den Rechtsanwälten erbrachten rechtlichen Dienstleistungen.

### Schiedsrichterliste

Die Parteien können auf die Ernennung der Schiedsrichter Einfluss nehmen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Schiedsrichter die für den Streitfall erforderliche Fachkompetenz besitzen. Die Schiedsrichter des Ständigen Schiedsgerichts bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau haben ihr Amt in voller Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Sie sind dabei nicht an Weisungen gebunden und über alles, was ihnen in dieser Funktion bekannt geworden ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet und alle Umstände, die ihre Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit gegenüber den Parteien beeinträchtigen könnten, offenzulegen.

Die Eintragung in die Liste der Schiedsrichter erfolgt durch die Zustimmung des unabhängigen Organs – des Schiedsgerichtskomitees bei dem **Ständigen Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau**.

## Moderne Schiedsgerichtsordnungen

Im Jahre 2010 hat das Ständige Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau eine neue moderne Schiedsgerichtsordnung entwickelt, deren Ziel eine effiziente, rasche und interessengerechte Streitfalllösungen ist.

Die Parteien können auch bestimmen, welche Verfahrensordnung für die Durchführung des Schiedsverfahrens maßgeblich ist. Die Wahl des entsprechenden Verfahrens beeinflusst nicht nur die Dauer, sondern auch die faire Behandlung der Parteien, sowie die Qualität des Ergebnisses des Schiedsverfahrens.

## Schiedsvereinbarung

Schiedsgerichte sind in einem Streitfall nur zuständig, wenn die Parteien eine Schiedsvereinbarung getroffen haben. Die Schiedsvereinbarung muss schriftlich erfolgen und kann bereits bei Vertragsschluss (in Form einer Schiedsklausel), nachträglich zu einem bestimmten Vertrag oder auch erst für einen bereits entstandenen Konflikt geschlossen werden.

**Musterschiedsklausel des Ständigen Schiedsgerichts bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau:**

*„Alle sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden nach der an dem Tag der Einleitung der Schiedsklage gültigen Schiedsgerichtsordnung des ständigen Schiedsgerichts bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau entschieden.“* (poln. „Wszelkie spory wynikające z niniejszej umowy lub powstające w związku z nią będą rozstrzygane przez Sąd Polubowny przy Okręgowej Izbie Radców Prawnych w Warszawie stosownie do Regulaminu tego Sądu obowiązującego w dacie wniesienia pozwu.”)

Folgende Ergänzungen sind empfehlenswert:

- **Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist ...** (poln. „Miejscem postępowania arbitrażowego będzie ...”).

- **Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist ...** (poln. „Językiem postępowania arbitrażowego będzie ...”).

## Fazit

Den Parteien steht es frei, sich durch die Aufnahme einer entsprechenden Schiedsklausel in ihrem Vertrag für das institutionelle Schiedsgericht oder sog. *ad hoc* Schiedsgericht ihrer Wahl zu entscheiden. Als wichtiger, nicht zu vernachlässigender Vorteil der institutionellen Schiedsgerichte, wie **des Ständigen Schiedsgerichts bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau**, ist insbesondere anzuführen, dass diese aufgrund ihrer bereits vorhandenen Infrastruktur, den Parteien Serviceleistungen im Zusammenhang mit Schiedsverfahren anbieten.

Häufig genannte Vorteile der Schiedsgerichtsbarkeit sind: Flexibilität des Verfahrens, Schnelligkeit und niedrigere Kosten. Bei der Wahl der „richtigen“ Schiedsinstitution für den konkreten Fall können diese Vorteile noch verstärkt werden.

**Für weitere Informationen über Schiedsgerichtsbarkeit in Polen sowie über das Schiedsgericht bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit dem Generalsekretär des Schiedsgerichts bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau, Herrn Robert Siwik [siwik.r@oirp.warszawa.pl](mailto:siwik.r@oirp.warszawa.pl), auf.**

Herr Siwik steht Ihnen bei Fragen jederzeit gern zur Verfügung.



# SĄD POLUBOWNY PRZY OKRĘGOWEJ IZBIE RADCÓW PRAWNYCH W WARSZAWIE

## KONTAKT

SCHIEDSGERICHT BEI DER BEZIRKSKAMMER DER RECHTSBERATER IN WARSCHAU

SĄD POLUBOWNY przy OKRĘGOWEJ IZBIE RADCÓW PRAWNYCH w WARSZAWIE

ul. Żytnia 15 lok. 16

01-014 Warszawa

Tel.: + 48 22 862 41 69 (-72) wew. 114

Fax: + 48 22 862 66 07

[www.sadpolubowny.info.pl](http://www.sadpolubowny.info.pl)

## ROBERT SIWIK

Generalsekretär des Schiedsgerichts bei der Bezirkskammer der Rechtsberater in Warschau

[siwik.r@oirp.warszawa.pl](mailto:siwik.r@oirp.warszawa.pl)

